

Die Proprietary Limited Gesellschaft

Die rechtlichen Voraussetzungen der *Pty Ltd* sind im *Corporations Act 2001* (Cth) geregelt. Grundsätzlich muss die Gesellschaft bei der *Australian Securities and Investments Commission* (ASIC) angemeldet und eingetragen werden. ASIC ist die Bundesbehörde für Gesellschaften und erfüllt auch die Funktion des Handelsregisters/Firmenbuchs.

Der Gründungsvorgang kann üblicherweise in 48 Stunden durchgeführt werden. Darüber hinaus ist die Gesellschaft beim Australian Taxation Office (ATO) (Australische Steuerbehörde) zur Einkommens- und Umsatzsteuer anzumelden.

Die Gründung einer *Pty Ltd* muss nicht von einem Notar vorgenommen werden, sondern kann durch die Partei selbst durchgeführt werden. Jedoch ist es ratsam einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder anderen Dienstleister mit der Angelegenheit zu betrauen, um sicher zu stellen, dass alle Formalitäten für eine wirksame Gründung eingehalten werden.

Für die Gründung einer *Pty Ltd* ist lediglich ein nominales Stammkapital erforderlich. Weiterhin müssen alle Geschäftsanteile der Gesellschaft bei Gründung gezeichnet werden. Bareinlagen können sofort bei der Gründung voll oder teilweise eingezahlt werden und werden dementsprechend in den Büchern geführt. Sacheinlagen sind in Australien nicht üblich.

Eine *Pty Ltd* muss mindestens einen Gesellschafter haben, wobei dieser eine natürliche oder juristische Person in- oder auch ausländischer Herkunft sein kann.

Zum Geschäftsführer (*director*) der *Pty Ltd* kann jede natürliche Person ernannt werden, jedoch muss mindestens ein Geschäftsführer in Australien dauernd wohnhaft sein. Deutsche Muttergesellschaften ernennen häufig drei *directors*, zwei aus Deutschland als *non-executive directors* und einen ortsansässigen als *executive* oder *managing director*, um sich so eine Mehrheit der Muttergesellschaft im Board of Directors zu gewährleisten.

Grundsätzlich beginnt das Geschäftsjahr in Australien am 1. Juli und endet am 30. Juni, dies kann aber auf Antrag dem Geschäftsjahr der Muttergesellschaft angepasst werden (sog. *substituted accounting period*).

Bezüglich der Namenswahl ist zu beachten, dass Namen anderer australischer Gesellschaften, wegen einer eventuellen Verwechslungsgefahr, nicht verwendet werden dürfen. Auch bestimmte Namen, die eine Verbindung zum Königshaus oder dem Bund suggerieren, unsittlich oder sonst unerwünscht sind, werden bei der Registrierung nicht akzeptiert. Fragen bezüglich der Namenswahl können vorab an ASIC gerichtet werden.

Das Geschäftsleben einer *Pty Ltd* unterscheidet sich nicht unwesentlich von dem einer GmbH was Formalien wie Gesellschafterversammlungen, Berufung und Ausschließung von Gesellschaftern oder Geschäftsführern betrifft.

Bezüglich der Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen gelten bei der *Pty Ltd* zwar Vorschriften von diesen kann jedoch in der Satzung abgewichen werden. Die Gesellschafter können jedoch jederzeit einstimmig auf die Einhaltung verzichten.

Was den Ausschluss eines Gesellschafters aus der *Pty Ltd* angeht, gestaltet sich dieser als extrem schwierig und ist in der Regel nur im Klageverfahren möglich. In jedem Fall ist es empfehlenswert bei mehreren Gesellschaftern eine gesonderte Vereinbarung (Shareholders' Agreement) abzuschließen, in der die Voraussetzungen bzw. Bedingungen des Ausschlusses geregelt werden, da andernfalls ein Ausschluss fast unmöglich ist. Dies sollte insbesondere berücksichtigt werden, wenn die Gesellschaft mit australischen Partnern zusammen gegründet wird und/oder wenn die australische Gesellschaft den Namen der deutschen Gesellschaft trägt oder auf sonstige Weise geistiges Eigentum der Muttergesellschaft hält.

Für die Ernennung eines Geschäftsführers (*directors*) ist gesetzlich eine einfache Mehrheit vorgesehen, jedoch ist es möglich in der Satzung oder einer gesonderten Vereinbarung eine andere Mehrheit zu bestimmen. Ein *director* kann ebenfalls mit einfacher Mehrheit abberufen werden, wobei in der Satzung nichts anderes vereinbart werden kann.

Die Gesellschafter haben grundsätzlich gegenüber dem Geschäftsführer kein direktes Weisungsrecht. Gesellschafter, die sich aktiv an der Geschäftsführung beteiligen, können als *de-facto director* (faktischer Geschäftsführer) haftbar werden. Die Gesellschafter können jedoch in einer Generalversammlung den *director* seines Amtes entheben.

In Australien besteht nicht die Möglichkeit Prokura als umfängliche Gesamtvollmacht zu erteilen und im Handelsregister bzw. Firmenbuch eintragen zu lassen. Es ist aber möglich bestimmten Personen Einzelvollmachten für gewisse Bereiche erteilt. Es gibt jedoch die Funktion der *company secretary*, die in vielen Fällen zusammen mit einem *director* zeichnungsberechtigt ist.

Auch habe der Gesellschafter der *Pty Ltd* nur bestimmte Informationsrechte, welche typischerweise beschränkt sind auf die in der Satzung bzw. im *Corporations Act 2001* festgesetzten Rechte, bestimmte Dokumente einzusehen bzw. zu kopieren. Im Rahmen der Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen können Bilanzen, Geschäftsbereiche etc. eingesehen werden und Fragen an die Geschäftsführung formuliert werden. Außerhalb von Gesellschafterversammlung erstreckt sich das Informationsrecht bezüglich der genannten Unterlagen nur auf die vorvergangenen drei Jahre.

Januar 2012

Haftungsausschluss

Dieser Artikel enthält ausschließlich allgemeine Aussagen und wird nur zu Informationszwecken angeboten. Auch gibt dieser Artikel allein den Rechtszustand zum Zeitpunkt seines Entstehens wieder und lässt möglicherweise jüngste oder nachfolgende Rechtsentwicklungen außer Betracht. Der Artikel zielt weder darauf ab, sich auf diesen zu verlassen oder danach zu handeln, noch kann er eine einzelfallbezogene professionelle Beratung ersetzen. Seitens Schweizer Kobras, Rechtsanwälte und Notare, oder des Autors bzw. der Autoren kann keine Verantwortung für Schäden jedweder Art übernommen werden, die daraus resultieren, dass eine Person in irgendeiner Weise nach dem Inhalt dieses Artikels handelt.

Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Norbert Schweizer

Partner

Michael Kobras

Partner

Schweizer Kobras

Rechtsanwälte und Notare

Level 5, 23 – 25 O'Connell Street

Sydney NSW 2000

Telefon: +61 (0) 2 9223 9399

Telefax: +61 (0) 2 9223 4729

Email: mail@schweizer.com.au

Webseite: www.schweizerkobras.de